
96/A XXII. GP

Eingebracht am 26.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Initiativantrag

der Abgeordneten Dr. Gusenbauer, Dr. Wittmann
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über das Wahlrecht und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992), das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert werden (Demokratiereform-BVG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über das Wahlrecht und Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz, das Volksbegehrensgesetz, das Volksbefragungsgesetz, das Volksabstimmungsgesetz und das Wählerevidenzgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGB1.1 Nr. 99/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„**Artikel 6a.** (1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind bei den Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wahlberechtigt und wählbar, wenn sie ein bundesgesetzlich zu bestimmendes Alter erreicht haben und sich seit 5 Jahren in Österreich gesetzmäßig aufhalten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

(2) Ein Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(3) Als gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die gesetzliche Vertretung von Hochschülern."

2. *Art. 26 Abs. 1 lautet:*

„**Artikel 26.** (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen."

3. *Art. 26 Abs. 4 lautet:*

„(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben."

4. *Art. 60 Abs. 3 lautet:*

„(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben."

5. *Art. 151 wird folgender Absatz 28 angefügt:*

„(28) Die Art. 6a, 26 und 60 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGB1. I Nr...../2003 treten mit..... in Kraft."

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Wahl zum Nationalrat, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.1 Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 21 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 2) zu beurteilen. Das Wahlalter muss spätestens am Tag der Wahl erreicht werden.“

2. § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich sind in die Wählerverzeichnisse jene Personen aufzunehmen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Wahltag das Wahlalter (§ 21 Abs. 1) erreicht haben werden.“

3. § 41 lautet:

„§ 41. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Wahltages das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

4. § 129 wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die §§ 21, 23 und 41 idF BGB1. I Nr./2003 treten mit..... in Kraft.“

Artikel III

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGB1. Nr. 57/1971 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Die §§ 21 und 22 NRWG gelten sinngemäß.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4 und 6 idF BGB1. I Nr./2003 treten mit..... in Kraft.“

Artikel IV

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGB1. Nr. 344/1973 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. §6 lautet:

„§ 6. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt, spätestens mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat.“

2. § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 6 idF BGB1. I Nr./2003 tritt mit..... in Kraft.“

Artikel V

Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1989, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989), BGB1. Nr. 356/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. §5 lautet:

„§ 5. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt, spätestens am Tag der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat.“

2. § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5 idF BGB1. I Nr./2003 tritt mit..... in Kraft.“

Artikel VI

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGB1. Nr. 79/1973 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs.1 lautet:

„§ 5. (1) Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und spätestens am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Die lit. b) des § 6 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „ c) “.

3. Die neue lit. b) des § 6 Abs. 3 lautet:

„b) die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und spätestens am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr erreicht haben werden.“

4. § 21 erhält die Bezeichnung „ § 21. (1)“ und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 5 und 6 idF BGB1. I Nr./2003 treten mit..... in Kraft.“

Artikel VII

Das Wählerevidenzgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. §2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Bei Ausschreibung einer Wahl sind am Stichtag zusätzlich alle jene Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr bis zum Ablauf des Tages der Wahl vollendet haben werden, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. In § 2a Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„ § 2 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

3. § 13a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 und § 2a idF BGB1. I Nr./2003 treten mit..... in Kraft.“

Begründung

1. Die verschiedenen Berufsgruppen in Österreich mit gesetzlicher Vertretung bilden jeweils in sich mehr oder weniger homogene Interessengemeinschaften. Die diese Gemeinschaft bildenden Gegebenheiten - die Ausübung eines bestimmten Berufes, Handwerkes, etc. - sind bei allen unter eine Berufsgruppe fallenden Personen gleichermaßen vorhanden. Keinen Einfluss auf die Interessen des einzelnen Freiberuflers, Gewerbetreibenden, etc., aber auch nicht auf die seiner Berufsgruppe hat die Frage, ob er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht. Daher scheint es geboten, diesem Umstand Rechnung zu tragen und in Österreich tätigen Ausländern nach einer gewissen Zeit das aktive und passive Mitgestaltungsrecht in ihrer gesetzlichen Interessenvertretung zu geben.

2. Die Senkung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr soll den geänderten sozialen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die immer stärkere Einbindung der Jugendlichen in die Verantwortung für sich selbst und die Entscheidungsmöglichkeiten für sich selbst im Zusammenhang mit der immer höher werdenden Bedeutung und zunehmenden Differenzierung der Ausbildung und ihrer Möglichkeiten, Rechnung tragen.

Die jüngeren Bürgerinnen sind heutzutage in vielfältiger Weise mit der Notwendigkeit, für sich Entscheidungen, die ihre Zukunft maßgeblich beeinflussen, zu treffen, konfrontiert. Dies ist ein Ergebnis der grundsätzlich positiv zu bewertenden zunehmenden Liberalisierung der Erziehung. Die Verantwortung für eigene Entscheidungen und Handlungen junger Bürgerinnen hat unzweifelhaft zugenommen. Im gleichen Ausmaß ist auch eine erhöhte Mündigkeit eingetreten. Die jüngeren Bürgerinnen sollen daher verstärkt (also durch eine Senkung des Wahlalters) in den demokratischen Prozeß einbezogen werden und durch die Ausübung des Wahlrechtes Einfluß auf die politischen Vorgänge nehmen können.

Der gegenständliche Antrag soll weiters dazu führen, dass alle Österreicherinnen und Österreicher, die das 16. Lebensjahr vollendet - also das Wahlalter erreicht haben, auch tatsächlich das aktive Wahlrecht bzw. Mitwirkungsrecht bei NR-Wahlen und Bundespräsidentenwahlen sowie Volksbegehren, -abstimmungen und -befragungen ausüben können, und alle, die das 19. bzw. das 35. Lebensjahr vollendet haben auch tatsächlich passiv wahlberechtigt bei NR- bzw. Bundespräsidentenwahlen sind.

Bis zur Wahlrechtsreform 1992 wurde hinsichtlich des Wahlalters auf den Stichtag der Wahl abgestellt. Bei gleichzeitiger Senkung des Wahlalters wurde zum Zwecke einer

Verwaltungsvereinfachung bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse bei besagter Wahlrechtsreform auf den ersten Tag des Wahljahres umgestellt.

Diese - hinsichtlich der Vereinfachung an sich vernünftige - Regelung bewirkte aber auch eine große Trefferungenauigkeit (und damit eine massive Ungerechtigkeit) bei der erstmaligen Erlangung des Wahlrechtes, da zwischen dem ersten Tag des Wahljahres und der tatsächlichen Durchführung einer Wahl unter Umständen eine wesentliche zeitliche Distanz liegt. Dadurch bleiben sehr viele junge Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das Wahlalter an sich erreicht hätten, vom Wahlrecht ausgeschlossen. So waren z.B. bei der NR-Wahl 2002 zehntausende Österreicherinnen und Österreicher, die zwischen 1. Jänner 2002 und 24. November 2002 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, nicht aktiv wahlberechtigt, obwohl sie das Wahlalter erreicht hatten.

Das Anknüpfen an den historischen Zufall des Zeitpunktes der Geburt ist problematisch genug und sollte daher in möglichst direktem Zusammenhang mit der Durchführung einer Wahl geschehen. Im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung wird auch die Erstellung von Wählerverzeichnissen längst computerunterstützt durchgeführt, was ohnehin eine wesentliche Vereinfachung dieser Aufgabe bedeutet. Das Abstellen auf den ersten Tag des Wahljahres ist also obsolet. Die Grundsätze des allgemeinen Wahlrechtes werden zweifellos mit der vorgeschlagenen Neufassung besser verwirklicht.

Hinsichtlich der Änderungen im Wählerevidenzgesetz wird daraufhingewiesen, dass die Ergänzung der Wählerevidenz für ÖsterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im Inland amtswegig zu erfolgen hat, wobei die Melderegisterdaten heranzuziehen sind. ÖsterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland sind berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerevidenz zu stellen, wenn sie das Wahlalter erreicht haben. Eine solche Antragstellung soll nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung - übereinstimmend mit der Regelung für ÖsterreicherInnen im Inland - in Hinkunft auch für jene ÖsterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland möglich sein, die das Wahlalter spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl erreicht haben werden.